



**SEGEL CLUB BALTIC**  
**SATZUNG AB 2014**



## INHALTSVERZEICHNIS

### SATZUNG

|      |   |    |
|------|---|----|
| §1   | Name und Sitz.....  | 3  |
| §2   | Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit und<br>Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb..... | 3  |
| §3   | Stander und Abzeichen.....  | 4  |
| §4   | Mitglieder.....   | 4  |
| §5   | Aufnahme.....   | 5  |
| §6   | Ende der Mitgliedschaft.....  | 5  |
| §7   | Pflichten der Mitglieder.....   | 6  |
| §8   | Beiträge und Gebühren.....  | 6  |
| §9   | Rechte der Mitglieder.....  | 6  |
| § 10 | Ehrungen und Auszeichnungen.....  | 6  |
| § 11 | Organe des Clubs.....   | 7  |
| § 12 | Die Mitgliederversammlung.....  | 8  |
| § 13 | Der Vorstand.....   | 9  |
| § 14 | Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen.....  | 12 |
| § 15 | Der Ältestenrat.....  | 12 |
| § 16 | Segelgruppe der Erwachsenen - SGE.....  | 13 |
| § 17 | Ausschüsse.....   | 13 |
| § 18 | Ausschüsse für besondere Aufgaben.....  | 13 |
| § 19 | Satzungsänderungen.....   | 13 |
| § 20 | Auflösung des Clubs.....  | 14 |

### JUGENDORDNUNG

|    |                                     |    |
|----|-------------------------------------|----|
| §1 | Rechtsgültigkeit.....               | 15 |
| §2 | Mitgliedschaft.....                 | 15 |
| §3 | Jugendwart / Jugendwartin.....      | 15 |
| §4 | Jugendversammlung.....              | 15 |
| §5 | Pflichten der Jugendmitglieder..... | 16 |
| §6 | Zu widerhandlung.....               | 17 |

### SEGELORDNUNG

|    |  |    |
|----|--|----|
| §1 | Rechtsgültigkeit.....  | 19 |
| §2 | Sicherheit auf See.....  | 19 |
| §3 | Alleinverantwortlichkeit des Schiffsführers / der Schiffsführerin..... | 20 |
| §4 | Yachtliste und Standerführung.....                                     | 20 |
| §5 | Segeln auf Clubbooten.....   | 20 |
| §6 | Havariebericht.....  | 22 |
| §7 | Yachtgebräuche.....  | 23 |
| §8 | Ordnung im Hafen.....  | 23 |



## §1 Name und Sitz

1. Der am 2. September 1882 zu Königsberg in Preußen gegründete Segel Club Baltic wurde nach Vorbereitungen in Hamburg in Kiel wiedergegründet.  
Der Verein führt den Namen Segel Club Baltic.  
Die vom Deutschen Seglerverband anerkannte Abkürzung des Vereinsnamens ist SCB.
2. Sein Sitz ist Kiel.
3. Der Verein ist am 21. Dezember 1961 beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer 2176 in das Vereinsregister eingetragen worden.

## §2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit und Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

### 1. Zweck des Vereins

Der SCB dient der Pflege und Förderung des Segelsports. Insbesondere bezweckt er

- die sportliche und seemännische Ausbildung seiner Mitglieder,
- die Pflege der Kameradschaft untereinander und mit anderen Wassersportlern / Wassersportlerinnen,
- die internationale Begegnung und Verständigung,
- die Anleitung aller Mitglieder zu umweltbewusstem Verhalten,
- die Erziehung der Jugendlichen zu tüchtigen, rücksichtsvollen und verantwortungsbewussten Seglern / Seglerinnen.

### 2. Gemeinnützigkeit

Der Segel Club Baltic e. V. verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### 3. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Die Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §3

**Stander und Abzeichen**

Der Clubstander zeigt ein liegendes rotes Kreuz auf weißem Grund. Der Ehrenstander zeigt im linken oberen Feld einen roten Ball. Die Mützen und Ansteckabzeichen zeigen den Clubstander. Form und Ausführung bestimmt der Vorstand.

## §4

**Mitglieder**

Der Club kennt folgende Arten von Mitgliedern:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Jugendmitglieder
4. Auswärtige Mitglieder
5. Familienmitglieder
6. Korporative Mitglieder
7. Außerordentliche Mitglieder

- zu 1. Ordentliches Mitglied ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, sofern er / sie nicht unter die Ziffer 4, 5 oder 7 fällt.
- zu 2. Ehrenmitglied kann werden, wer sich als Mitglied besondere Verdienste um den Club erworben hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- zu 3. Jungen und Mädchen, die mindestens das Jugendschwimmabzeichen in Bronze haben, können bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres auf schriftlichen Antrag ihres gesetzlichen Vertreters als Jugendmitglieder aufgenommen werden. Sie dürfen auf schriftlichen Antrag, wenn sie an der Jugendarbeit besonders interessiert sind, ihre Rechte und Pflichten in der Jugendabteilung weiter wahrnehmen, bis sie das 22. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind dann allerdings beitragspflichtig und stimmberechtigt wie ordentliche Mitglieder. In ihrer Gesamtheit bilden die Jugendmitglieder die Jugendabteilung des SCB.
- zu 4. Als auswärtige Mitglieder können solche ordentlichen Mitglieder geführt werden, die mehr als fünfzig Kilometer vom Sitz des SCB wohnen und in der Regel nicht aktiv am Clubleben teilnehmen können. Mitglieder, deren Boot einen festen Liegeplatz an der Kieler Förde hat, können keine auswärtigen Mitglieder sein.
- zu 5. Der Ehepartner / Die Ehepartnerin, der Lebenspartner / die Lebenspartnerin und die unterhaltsberechtigten Kinder eines Mitgliedes können auf Antrag als Familienmitglieder geführt werden. Jugendliche Familienmitglieder gehören auf Wunsch zur Jugendabteilung.

- zu 6. Personengruppen, die zu ihrer Betätigung im Segelsport die Verbindung zum SCB suchen, können als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Die Bedingungen für die Aufnahme und die Ausübung der Mitgliedsrechte werden vom Vorstand je nach Lage des Falles vertraglich festgelegt.
- zu 7. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die aus besonderen Gründen nicht wie Mitglieder am Clubleben teilnehmen können. Sie haben - abgesehen von der Beitragshöhe - die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ob die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied vorliegen, entscheidet der Vorstand auf Antrag nach Lage des Falls.

## §5

### Aufnahme

Der Antrag auf Aufnahme in den SCB ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet einstimmig. Die Aufnahme ist in der nächsten Clubzeitung zu veröffentlichen. Im Fall der Ablehnung werden Gründe nicht bekanntgegeben.

## §6

### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod.
2. durch den Austritt zum Jahresende. Er ist dem Vorstand spätestens zum 30. November schriftlich anzuzeigen.
3. durch Streichung aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Aufforderung seinen Beitrag nicht bezahlt oder seinen sonstigen Verbindlichkeiten dem Club gegenüber nicht nachkommt. Der Beschluss ist dem Betroffenen / der Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Ansprüche des Clubs bleiben unberührt.
4. durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn das Mitglied sich unehrenhaft verhalten hat, das Ansehen des Clubs oder des Segelsports schwer geschädigt oder in anderer Weise gröblich gegen die satzungsgemäßen Pflichten verstoßen hat. Der Beschluss ist dem / der Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied steht die Möglichkeit offen, innerhalb von 10 Tagen Berufung beim Ältestenrat einzulegen.

Nach Anhörung des / der Betroffenen und eventuell weiterer Beteiligter gibt der Ältestenrat mit einfacher Stimmenmehrheit eine Empfehlung für die endgültige Entscheidung des Vorstandes.

## §7

### **Pflichten der Mitglieder**

Mit der Aufnahme übernehmen die Mitglieder die Pflicht, den Sport im Sinne verantwortungsbewusster Seemannschaft zu betreiben oder zu fördern und sich innerhalb und außerhalb des Clubs kameradschaftlich und hilfsbereit zu betätigen. Sie müssen sich im erforderlichen Umfang an den Arbeiten für den Club beteiligen. Sie sind verpflichtet, die Segelordnung und die sonstigen Regelungen im Club sowie die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen und das Eigentum des Clubs pfleglich zu behandeln. Ebenfalls übernehmen sie die Pflicht, ihre Beiträge und Gebühren rechtzeitig zu entrichten.

## §8

### **Beiträge und Gebühren**

Beiträge, Gebühren und ihre Zahlungstermine werden von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Erste Vorsitzende / Die Erste Vorsitzende ist berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes Beiträge und Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

## §9

### **Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der gültigen Regelungen und der Anordnungen des Vorstandes von den Einrichtungen des Clubs Gebrauch zu machen, die Clubzeichen zu führen und an den Mitgliederversammlungen und an sonstigen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Sie sind mit Ausnahme der Jugendmitglieder sowie der Außerordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Im Falle von Streitigkeiten kann sich jedes Mitglied an den Vorstand oder den Ältestenrat wenden. Die Stimmberechtigung der korporativen Mitglieder ist bei Beginn ihrer Mitgliedschaft vom Vorstand schriftlich zu regeln.

## §10

### **Ehrungen und Auszeichnungen**

Der SCB verleiht

1. den Ehrenvorsitz
2. die Ehrenmitgliedschaft
3. den Ehrenstander
4. das goldene Clubabzeichen
5. das silberne Clubabzeichen



Die Ehrungen gemäß Ziff. 1 - 3 werden von dem Ältestenrat vorgeschlagen und vom Vorstand ausgesprochen. Die Auszeichnungen werden vom Vorstand verliehen.

- zu 1: Ehrenvorsitzender / Ehrenvorsitzende kann werden, wer sich als Vorsitzender / Vorsitzende durch lange Jahre besondere Verdienste um den Club erworben hat. Der / Die Ehrenvorsitzende ist beratendes Mitglied des Vorstandes und von der Beitragspflicht befreit. Er / Sie hat das Recht, den Ehrenstander zu tragen und zu führen.
- zu 2: Ehrenmitglied kann werden, wer sich als Mitglied besondere Verdienste um den Club erworben hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ein Ehrenmitglied hat das Recht, den Ehrenstander zu tragen und zu führen.
- zu 3: Der Ehrenstander wird für besondere segelsportliche Leistungen verliehen. Der Ehrenstander wird für ein besonders langjähriges Engagement für die Ziele des Clubs (§ 2.2 Zweck des Vereins) vergeben.
- zu 4: Das goldene Clubabzeichen wird für vierzigjährige Mitgliedschaft verliehen.
- zu 5: Das silberne Clubabzeichen wird für fünfundzwanzigjährige Mitgliedschaft verliehen.

## **§ 11 Organe des Clubs**

Organe des Clubs sind

1. die Mitgliederversammlung
  - A. als Jahreshauptversammlung
  - B. als außerordentliche Mitgliederversammlung
  - C. als Monatsversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer / die Kassenprüferinnen
4. der Ältestenrat
5. die Segelgruppe der Erwachsenen (SGE)
6. Ausschüsse

## § 12 Die Mitgliederversammlung

### A. Die Jahreshauptversammlung

#### *Termine, Einladung, Tagesordnung*

Die Jahreshauptversammlung findet innerhalb der ersten beiden Monate des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand lädt hierzu mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich ein unter Mitteilung der Tagesordnung. Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind:

1. Verlesung der eingereichten Anträge zur Tagesordnung
2. Der Jahresbericht des Vorstandes
3. Der Bericht des Kassenwartes / der Kassenwartin
4. Der Bericht der Kassenprüfer / die Kassenprüferinnen
5. Die Berichte der Ausschüsse
6. Die Entlastung des Vorstandes
7. Bericht des Ältestenrates sowie Ehrungen
8. Notwendige Neuwahlen
9. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
10. Festsetzung der Beiträge und Gebühren
11. Verschiedenes

Der Einladung zur Jahreshauptversammlung ist der Haushaltsvoranschlag für das neue Geschäftsjahr beizufügen.

Anträge für die Jahreshauptversammlung können nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind.

Auch ohne Einhaltung dieser Frist können sie der Jahreshauptversammlung unterbreitet werden, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Dies gilt jedoch nicht für Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

#### *Leitung*

Der / Die Erste Vorsitzende leitet die Jahreshauptversammlung. Muss der / die Erste Vorsitzende neugewählt werden, so geht nach seiner / ihrer Entlastung und der Niederlegung seines/ ihres Amtes die Leitung der Versammlung auf ein Mitglied des Ältestenrates über, bis ein neuer Erster Vorsitzender / eine neue Erste Vorsitzende gewählt ist und die Wahl angenommen hat.

#### *Beschlussfähigkeit*

Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwanzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder bei der Eröff-

nung anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann der / die Erste Vorsitzende sofort eine neue Jahreshauptversammlung einberufen, deren Beginn mindestens eine halbe Stunde später als der ursprünglich angesetzte Termin liegen muss. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### **Protokoll**

Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in einem Protokoll festzuhalten, das vom Ersten Vorsitzenden / der Ersten Vorsitzenden, vom Kassenwart / von der Kassenwartin und vom Schriftwart / von der Schriftwartin zu unterzeichnen ist. Im Falle der Neuwahl des Ersten Vorsitzenden / der Ersten Vorsitzenden müssen auch der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin während der Wahl und der neu gewählte Erste Vorsitzende / die neugewählte Erste Vorsitzende das Protokoll unterschreiben.

### **B. Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Erste Vorsitzende /die Erste Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen. Er / Sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Für die Ladung und die Beschlussfähigkeit gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Jahreshauptversammlung.

### **C. Monatsversammlungen**

Der Vorstand kann für einen längeren Zeitraum im Voraus Termine für Monatsversammlungen festsetzen, ohne die Tagesordnung vorher schriftlich festzulegen. Eine solche Monatsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, jedoch nur für solche Beschlüsse, die nicht der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## **§ 13 Der Vorstand**

Alle Mitglieder des Vorstandes müssen - mit Ausnahme des Jugendwarts / der Jugendwartin - das achtzehnte Lebensjahr, der / die Erste und der / die Zweite Vorsitzende sowie der Kassenwart / die Kassenwartin müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

### **A. Zusammensetzung des Vorstandes**

- a) dem Vorstand gehören stimmberechtigt an:
  1. der Erste Vorsitzende / die Erste Vorsitzende
  2. der Zweite Vorsitzende / die Zweite Vorsitzende

3. der Kassenwart / die Kassenwartin
4. der Schriftwart / die Schriftwartin
5. der Takelmeister / die Takelmeisterin
6. der Jugendwart / die Jugendwartin

- b) Der / Die Erste und der / die Zweite Vorsitzende und der Kassenwart / die Kassenwartin bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der Zweite / die Zweite Vorsitzende vertreten, wenn der / die Erste Vorsitzende oder der Kassenwart/ die Kassenwartin verhindert ist.
- c) Folgende Personen dürfen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen:
1. die Ehrenvorsitzenden
  2. ein Vertreter / eine Vertreterin des Ältestenrates
  3. die Stellvertreter zu A a) 3 - 6  
In Abwesenheit der Vorstandsmitglieder sind ihre Stellvertreter stimmbe-  
rechtigt.
  4. der Sprecher / die Sprecherin der Segelgruppe der Erwachsenen (SGE)
  5. Vertreter der Ausschüsse gemäß §§ 17, 18

## **B. Bestellung**

Der / Die Erste und der / die Zweite Vorsitzende werden von der Jahreshauptver-  
sammlung in geheimer Wahl für drei Jahre gewählt mit der Maßgabe, dass sich ihre  
Amtszeiten um ein Jahr überschneiden.

Gleichzeitig mit dem / der Ersten Vorsitzenden werden der Kassenwart / die Kassen-  
wartin und der Jugendwart / die Jugendwartin, gleichzeitig mit dem / der Zweiten  
Vorsitzenden werden der Schriftwart / die Schriftwartin, der Takelmeister / die Tak-  
elmeisterin in offener Wahl ebenfalls für drei Jahre gewählt. Der Jugendwart / die  
Jugendwartin soll möglichst Mitglied der Jugendabteilung sein. Er / Sie wird mit Ver-  
treter / Vertreterin auf Vorschlag der Jugendabteilung gewählt. Findet der Vorschlag  
keine Mehrheit, können weitere Vorschläge auch von der Jahreshauptversammlung  
gemacht werden.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ohne Stellvertreter  
/ Stellvertreterin muss innerhalb eines Vierteljahres für die Dauer der restlichen  
Amtszeit auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt-  
finden. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei  
Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

### C. Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

Dem Vorstand unter der verantwortlichen Leitung der nach außen Vertretungsberechtigten obliegen die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Geschäftsführung und die Verwaltung des Clubvermögens. Der Vorstand kann bei Bedarf für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen und Anordnungen erlassen. In Absprache mit dem Jugendwart / der Jugendwartin und dem Sprecher / der Sprecherin der Segelgruppe der Erwachsenen, sorgt er für die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, insbesondere zur Vorbereitung auf die Führerscheine und Bootsführerberechtigungen für Clubboote.

Der Vorstand wird von dem / der Ersten Vorsitzenden, so oft er / sie es für erforderlich hält, oder wenn drei seiner stimmberechtigten Mitglieder es beantragen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter zwei der vertretungsberechtigten, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, den Beschluss zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes einstimmig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Leiter / der Leiterin der Sitzung und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterschreiben.

Der / Die Zweite Vorsitzende unterstützt den Ersten Vorsitzenden/ die Erste Vorsitzende bei der Erfüllung seiner / ihrer Aufgaben und vertritt ihn / sie oder den Kassenwart / die Kassenwartin im Falle ihrer Verhinderung.

Der Kassenwart / die Kassenwartin sollte fachlich vorgebildet sein. Er / Sie verwaltet die Vermögens- und Barwerte des Clubs und führt darüber Buch. Er / Sie legt der Jahreshauptversammlung eine Vermögensübersicht vor.

Der Schriftwart / die Schriftwartin führt auf den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen das Protokoll und steht dem Ersten Vorsitzenden / der Ersten Vorsitzenden bei der Erledigung des Schriftverkehrs zur Verfügung.

Der Takelmeister / die Takelmeisterin ist verantwortlich für die Ordnung im Hafen und auf dem clubeigenen Winterliegeplatz sowie für das Auf- und Abslippen. In Zusammenarbeit mit dem Jugendwart / der Jugendwartin und dem Sprecher / der Sprecherin der Segelgruppe der Erwachsenen regelt er / sie die Instandhaltung der clubeigenen Boote. Er / Sie kann Clubmitglieder zu Arbeiten heranziehen und Teilaufgaben delegieren. Näheres regeln die Segelordnung, die Ordnung für den Winterliegeplatz und die Jugendordnung.

Der Jugendwart / die Jugendwartin ist für die seglerische Ausbildung der Jugendlichen verantwortlich. Er / Sie vertritt die Angelegenheiten der Jugendmitglieder im Vorstand.

### **Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen**

Die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen können nur solche Mitglieder sein, die fachlich geeignet sind und kein anderes Amt innerhalb des SCB innehaben. Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen für jeweils zwei Jahre, deren Amtszeiten einander um ein Jahr überschneiden, die sofortige Wiederwahl ist ausgeschlossen.

Finden sich keine geeigneten Mitglieder, dann muss die Kasse von einem / einer öffentlich bestellten Buchprüfer / Buchprüferin geprüft werden.

Die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen müssen mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres gemeinsam die Kassenführung des Clubs in sachlicher und formeller Hinsicht prüfen und der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht erstatten, welcher ggf. auch Vorschläge zur Verbesserung der Wirtschafts- und Kassenführung enthalten soll.

### **§ 15 Der Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus fünf erfahrenen Mitgliedern, die mindestens 10 Jahre dem Club als Mitglied angehören.

Sie dürfen nicht gleichzeitig stimmberechtigte Vorstandsmitglieder sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für fünf Jahre gewählt.

Ihre Amtszeiten sollen einander überschneiden.

Der Ältestenrat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er schlägt Ehrungen gemäß § 10 Ziff. 1 - 3 dieser Satzung vor.

Der Ältestenrat prüft:

- a) Streitfälle innerhalb des SCB
- b) Verstöße gegen § 7 dieser Satzung.

Jedes Mitglied kann den Ältestenrat im Falle von Beschwerden oder Streitigkeiten anrufen.

Im Falle eines Ausschlusses durch Vorstandsbeschluss wird gemäß § 6 Abs. 4 verfahren. Der Ältestenrat verhandelt die Angelegenheit und versucht, eine Schlichtung herbeizuführen.

Der Ältestenrat hat das Recht, auch ohne Antrag tätig zu werden.

## § 16

### Segelgruppe der Erwachsenen - SGE

Zur Segelgruppe der Erwachsenen (SGE) können sich alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zählen.

Die SGE bestimmt aus ihrer Mitte einen Sprecher / eine Sprecherin.

Die SGE

- übernimmt in enger Abstimmung mit dem Vorstand Verantwortung für die Betreuung und Nutzung der Clubboote;
- sorgt für eine fundierte praktische und theoretische Segelausbildung von Clubmitgliedern nach deren Ausscheiden aus der Jugendabteilung und
- achtet dabei auf die Einhaltung der Segelordnung des SCB.

## § 17

### Ausschüsse

Ausschüsse werden unter Benennung des / der Vorsitzenden vom Vorstand eingesetzt. Ständige Ausschüsse im SCB sind:

1. der Fahrtenausschuss
2. der Regattaausschuss
3. der Festausschuss
4. die Redaktion der Clubzeitung

## § 18

### Ausschüsse für besondere Aufgaben

Ausschüsse für besondere Aufgaben werden bei Bedarf unter Benennung ihrer Obleute vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung eingerichtet. Ihre Organisation und Geschäftsordnung richten sich nach den jeweils gestellten Aufgaben.

## § 19

### Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die beabsichtigte Änderung ist mit der Tagesordnung mitzuteilen.

## § 20

### **Auflösung des Clubs**

Über die Auflösung des Clubs beschließt die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes (§ 2) (durch Satzungsänderung oder nachhaltige Abwendung von der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke) fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die vom Sportamt zur Verfügung gestellten Mittel müssen sportlichen Zwecken zugeführt werden.

In dieser Form beschlossen von der Jahreshauptversammlung am 7. Februar 2014 und der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 29. Juni 2014, eingetragen am 2.1.2015 beim Amtsgericht Kiel unter dem Aktenzeichen VR 2176 KI

gez. Dr. Carsten Stick  
1. Vorsitzender

gez. Arne Wittkugel  
2. Vorsitzender



# JUGENDORDNUNG

## **§1 Rechtsgültigkeit**

Diese Jugendordnung ist gemäß §7 der vorstehenden Satzung für alle Mitglieder der Jugendabteilung verbindlich.

## **§2 Mitgliedschaft**

Zur Jugendabteilung gehören alle jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und auf Wunsch bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres (gemäß § 4 Ziff. 3 der Satzung).

## **§3 Jugendwart / Jugendwartin**

1. Der Jugendwart / Die Jugendwartin leitet die Angelegenheiten der Jugendabteilung und ist für die seglerische Ausbildung der Jugendlichen verantwortlich.
2. Er / Sie beruft mindestens zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst) die Jugendversammlung ein. Im Bedarfsfall muss der Jugendwart / die Jugendwartin eine Versammlung einberufen, sofern der Vorstand oder mindestens 10 % der Jugendmitglieder dies verlangen.
3. Er / Sie kann Obleute und Ausbilder / Ausbilderinnen einsetzen. Diese können auch von Jugendmitgliedern vorgeschlagen werden.

## **§4 Jugendversammlung**

1. Zur Jugendversammlung gehören Jugendmitglieder nach Vollendung des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie ein von den jüngeren Mitgliedern gewählter volljähriger Mentor / eine volljährige Mentorin, der / die nach Möglichkeit ein Ausbilder / eine Ausbilderin ist.  
Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % dieser

Mitglieder anwesend sind. Eine schriftliche Einladung muss mindestens eine Woche vorher erfolgt sein.

2. Der Jugendwart / Die Jugendwartin leitet die Jugendversammlung.
3. Er / Sie ist an ihre Beschlüsse gebunden.

## §5

### Pflichten der Jugendmitglieder

1. Die Bestimmungen der Satzung und der Segelordnung, die für alle Clubmitglieder verbindlich sind, haben selbstverständlich auch für die Jugendmitglieder Gültigkeit.
2. Die Jugendmitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen des Jugendwartes / der Jugendwartin Folge zu leisten. Dabei hat der Jugendwart / die Jugendwartin das Recht, einzelne Jugendliche zu bestimmten Arbeiten heranzuziehen.
3. Die Jugendmitglieder haben das Clubeigentum sorgsam zu behandeln. Jeder Schaden und jeder Unfall ist sofort dem Jugendwart / der Jugendwartin, seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin oder, wenn alle nicht erreichbar sind, einem anderen Vorstandsmitglied zu melden.
4. Bei Havarien (Zusammenstößen, Bruch von Rundhölzern, Pinnen, größeren Segelschäden, Strandungen, Verlusten durch Kentern, usw.) ist vom Bootsführer spätestens am Tage nach dem Vorfall dem Jugendwart / der Jugendwartin ein Havariebericht in zweifacher Ausfertigung mit Skizze vorzulegen. Nähere Einzelheiten s. §6 der Segelordnung.
5. Bei Schäden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz kann ein Jugendlicher / eine Jugendliche zu Zahlungen oder Arbeiten herangezogen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
6. Alkohol und Drogen sind in der Ausbildung und auf Seereisen verboten.
7. Gäste dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Jugendwartes / der Jugendwartin auf Clubbooten mitgenommen werden.
8. Ohne ausdrückliche Einzelgenehmigung des Jugendwartes / der Jugendwartin dürfen clubeigene Jollen die Linie Bülck-Wendtorf seewärts nicht überschreiten.
9. Alle clubeigenen Boote müssen, sofern nicht eine Ausnahmegenehmigung des Jugendwartes / der Jugendwartin erteilt worden ist, spätestens bei Sonnenaufgang wieder im Clubhafen sein.

10. Ein Jugendmitglied darf auf einem Clubboot nur segeln, wenn es seine Rettungsweste und / oder seinen Lifebelt angelegt hat. Clubeigene Jollen dürfen nur mit angelegter Rettungsweste gesegelt werden.  
Während der Ausbildung oder bei beaufsichtigten Wettfahrten genügen Schwimmhilfen.

## **§6**

### **Zuwiderhandlung**

Verstöße gegen die Satzung, Segelordnung oder Jugendordnung können vom Jugendwart / der Jugendwartin mit Segelverbot bestraft werden.

Beschlossen vom Vorstand am 3. März 1997

gez. Dr. Paul Eggert  
1. Vorsitzender

gez. Henning Schwarz  
2. Vorsitzender



# SEGELORDNUNG

Vorwort: Segeln ist Seefahrt. Die See ist rücksichtslos.  
Nur wer sie nicht kennt, fürchtet sie nicht.

## §1

### **Rechtsgültigkeit**

Diese Segelordnung ist gemäß §7 der Satzung des Segel Club Baltic für alle Mitglieder verbindlich. Sie verpflichtet zu verantwortungsbewusster Seemannschaft.

## §2

### **Sicherheit auf See**

Für die Sicherheit auf See sind die einschlägigen Vorschriften der Seeschiffsstraßenordnung und der Kollisionsverhütungsregeln einzuhalten. Hingewiesen wird auf die Empfehlungen der Kreuzerabteilung des DSV.

Im SCB sind für die Clubboote zumindest die folgenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten:

#### I. Jollen

- a) Jede Jolle muss Auftriebskörper oder Auftriebsräume haben. Diese müssen so bemessen sein, dass das gekenterte Boot mit der darauf sitzenden Besatzung schwimmt.  
Während gesicherter Trainingsfahrten und gesicherter Regatten genügen Schwimmhilfen.
- b) Ösfass und Paddel müssen in jedem Fall an Bord sein.
- c) Auf mehrtägigen Fahrten müssen Jollen auch einen Kompass, Ankergeschirr mit Ankerball, Handlampe und Signalmittel mitführen.

#### II. Seekreuzer

Es müssen an Bord sein:

- a) für jedes Besatzungsmitglied eine Rettungsweste mit angebändselter Trillerpfeife
- b) Lifebelts
- c) griffbereit für den Rudergänger mindestens ein Rettungskörper mit Trillerpfeife und Nachtlicht
- d) ein Anker mit Kette oder Trosse und Ankerball

- e) typgeprüfte Lampen
- f) mindestens eine Lenzpumpe und eine Pütz
- g) Notsignale wie Rotfeuer, Handraketen, Flaggen N.C.
- h) Nebelhorn
- i) Erste-Hilfe-Ausrüstung
- j) Feuerlöscher
- k) Handscheinwerfer
- l) Steuer- und Peilkompass
- m) Nautische Karten und Handbücher
- n) Nautisches Besteck
- o) Führerschein, Standerschein, Logbuch
- p) Fernglas
- q) Radarreflektor
- r) Rundfunkempfänger
- s) Reservetauwerk, Taljen, Bolzenschneider, Werkzeug

### §3

#### **Alleinverantwortlichkeit des Schiffsführers / der Schiffsführerin**

Unbeschadet dieser Bestimmungen ist für die Sicherheit von Schiff und Besatzung der Schiffsführer / die Schiffsführerin allein verantwortlich.

### §4

#### **Yachtliste und Standerführung**

- a) Der Vorstand führt die Yachtliste. Alle Boote, die Mitgliedern des SCB gehören, müssen in die Yachtliste eingetragen sein. Sie wird dem Deutschen Segler-Verband zur Aufnahme in das Yachtregister alljährlich vorgelegt.
- b) Der SCB stellt den Eignern mit Führerschein auf Antrag Standerscheine aus. Diese berechtigen zur Führung des Clubstanders auf dem eigenen Boot und dienen als Yachtzertifikat.

### §5

#### **Segeln auf Clubbooten**

- a) Clubboote des SCB dürfen nur von Führerscheininhabern / -innen mit Segelberechtigung geführt werden. Hiervon nicht betroffen ist die Ausbildung in Rufweite des Ausbilders/der Ausbilderin.

- b) Der Jugendwart / die Jugendwartin und der Sprecher / die Sprecherin der Segelgruppe der Erwachsenen bestimmen einvernehmlich für jedes Clubschiff außer den Optis einen Betreuer / eine Betreuerin und dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin. Diese sind für Ausrüstung, Zustand und Winterüberholung des Bootes verantwortlich. Dafür erhalten sie das Recht, „ihr“ Boot bevorzugt zu segeln.
- c) Clubboote sollen vorrangig von Clubmitgliedern genutzt werden. Im Allgemeinen genießen die Bootsbetreuer das Vorrecht zu segeln, danach Jugendmitglieder und Mitglieder Segelgruppe der Erwachsenen. Einzelheiten regelt der Vorstand in Absprache mit dem Jugendwart / der Jugendwartin und dem Sprecher / der Sprecherin der SGE. Es sollte nicht schematisch verfahren werden. Eine sinnvolle und effektive Nutzung der Boote ist anzustreben.
- d) Der Takelmeister / die Takelmeisterin, der Jugendwart / die Jugendwartin, der Sprecher / die Sprecherin der SGE und die Ausbilder / Ausbilderinnen sind berechtigt, das Auslaufen von Clubbooten zu untersagen, wenn die Wetterverhältnisse, der Zustand des Schiffes oder die Nichteignung der Besatzung es gebieten.
- e) Jede Fahrt eines Clubbootes muss vom Schiffsführer / der Schiffsführerin vor dem Auslaufen in das Fahrtenbuch ein- und nach der Rückkehr ausgetragen werden. Das Fahrtenbuch befindet sich in der Takelkammer.
- f) Nach Rückkehr ist das Boot aufzuklaren und es sind - gegebenenfalls am folgenden Tag - Segel und Tauwerk zu trocknen. Schäden und Mängel soll der Schiffsführer / die Schiffsführerin sofort beheben, die Reparatur ins Fahrtenbuch eintragen und dem Betreuer / der Betreuerin melden. Nicht behobene Schäden und Mängel sind ebenfalls zu melden. Für nicht gemeldete Schäden und Mängel wird der Schiffsführer / die Schiffsführerin haftbar gemacht, der / die das Boot vor deren Feststellung zuletzt gesegelt hat.
- g) Auf clubeigenen Kreuzern muss bei mehrtägigen Fahrten ein zweiter Führerscheininhaber / eine zweite Führerscheininhaberin an Bord sein.
- h) Auf Clubbooten hat der Schiffsführer / die Schiffsführerin das Logbuch nach Ende einer Reise zu unterschreiben.
- i) Landtransporte sind vom Takelmeister / von der Takelmeisterin zu genehmigen

## §6 Havariebericht

Jeder Schiffsführer / jede Schiffsführerin ist gehalten, ernste Unfälle von Besatzungsmitgliedern, Strandung und Bergung durch fremde Hilfe, bei denen Dritte beteiligt waren, unverzüglich dem Vorstand zu melden. Der Club wird um Soforthilfe oder spätere Unterstützung bei Seeamt, Versicherung usw. bemüht sein. Bei Clubbooten darf der Schiffsführer / die Schiffsführerin dem Berger oder Geschädigten keine Zusagen über Bergungslohn oder andere Leistungen machen. Er / Sie hat zu erklären, dass der SCB und die Versicherung den Schaden regeln werden.

Bestandteile eines Havarieberichts sind:

- A. Allgemeine Angaben
  1. Zeit (Kalendertag, Stunde, Minute)
  2. Kollisionsort (Fahrwasserseite)
  3. Wind nach Richtung und Stärke
  4. Seegang
  5. Strom
  6. Sicht
  7. Zeugen (Waren andere Fahrzeuge in der Nähe?)
  
- B. Angaben über den Gegner
  1. Schiffsname, Heimathafen, Nationalität
  2. Name des Schiffsführers
  3. Kurs bei Insichtkommen
  4. Fahrt (Richtungsänderung, Bugwelle, Schraubenwasser)
  5. Signale (richtige Reihenfolge)
  6. Lichterführung
  7. Peilung kurz vor der Kollision
  8. Kollisionswinkel
  
- C. Angaben über das eigene Boot
  1. Kurs
  2. Fahrt (Segelführung)
  3. Name des Rudergängers
  4. Namen der Wache, Name des Ausgucks
  5. Kommandos, Manöver (richtige Reihenfolge)
  6. Signale mit ihren Zeiten
  7. Lichterführung, Zeit der letzten Kontrolle
  8. Zustand der Besatzung vor der Kollision (frisch oder erschöpft)
  9. eigenen Schäden



- D. Maßnahmen nach der Kollision
1. eigene
  2. des Gegners
- E. Skizzen mit Distanzen und Richtungen von Wind und Strom
1. Stellung beider Fahrzeuge beim Inblickkommen
  2. Stellung beider Fahrzeuge bei „Peilung steht“
  3. Stellung beider Fahrzeuge bei der Kollision

## §7 Yachtgebräuche

Die Crews auf SCB-Yachten sollen sich im In- und Ausland seemännisch, sportlich und korrekt, freundlich und hilfsbereit verhalten. Dazu gehören auch Sauberkeit und Ordnung an Deck und die Einhaltung der Yachtgebräuche bei der Flaggenführung.

## §8 Ordnung im Hafen

- a) Jedes Clubmitglied hat die jeweilige Hafenordnung zu beachten.
- b) Falls die Umstände es erfordern, hat der Takelmeister / die Takelmeisterin das Recht, die Boote zu verholen.
- c) Jedes Mitglied ist gehalten, die Boote der Clubmitglieder sowie anderer Segler vor Schaden zu bewahren.

Beschlossen vom Vorstand am 3. März 1997

gez. Dr. Paul Eggert  
1. Vorsitzender

gez. Henning Schwarz  
2. Vorsitzender



# WINTERLAGERORDNUNG BRÜCKENSTRASSE

## §1 Allgemeines

Die Winterlagerordnung regelt das Einlagern von Booten, Eissegelschlitten, Trailern und Masten auf dem Winterlager Brückenstraße. Eingeschlossen ist das Lagern von Pallhölzern, Planen, Leitern und Lagerböcken.

Sommerlieger haben jährlich erneut rechtzeitig vor dem Abslippen die weitere Nutzung des Lagerplatzes beim Vorstand zu beantragen. Ein eventuelles Umsetzen des Bootes ist kostenpflichtig.

Winterlager und Werkstatt stehen im üblichen Umfang nur SCB-Mitgliedern zur Verfügung. Eine artfremde Nutzung (z.B. Abstellen von KFZ, Wohnwagen und Fahrrädern) ist nicht statthaft. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

## §2 Organisation

Die Organisation und Überwachung des Winterlagers und der Werkstatt in Ausführung dieser Ordnung obliegt dem Takelmeister / der Takelmeisterin des SCB.

## §3 Aufslippen und Sichern der Boote

1. Jeder Eigner Jede Eignerin slippt in eigener Verantwortung und ist für die umsturzsichere Lagerung seines Bootes verantwortlich. Nur Schiffe mit den dafür geeigneten Winterlagerböcken dürfen auf dem Gelände des SCB abgestellt werden. Der Vorstand behält sich vor, unsichere Böcke zurückzuweisen. Die Abdeckung des Bootes erfolgt mit Planen, die im Wesentlichen der Bootsgröße entsprechen. Großgerüste, sogenannte „Häuser“, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und sind nur zulässig für Boote aus Holz oder mit Holzaufbauten. Der Takelmeister / die Takelmeisterin entscheidet, ob der Abbau eines solchen „Hauses“ zum Slipptermine notwendig ist.
2. Leitern sind so zu sichern, dass ein Gebrauch durch Unbefugte ausgeschlossen ist.
3. Feuerlöscher sind greifbar im Cockpit zu deponieren.

4. Die Eigner / Eignerinnen sind verpflichtet, für ihre Boote zu eigenen Lasten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

#### §4 Stromentnahme

Jeder Eigner / Jede Eignerin ist verpflichtet, bei Bedarf nur Strom aus den Verteilerkästen des Platzes zu entnehmen und nicht aus den Steckdosen der Werkstatt.

Die Stromkabel sind im Verteilerkasten mit dem Namen des Bootes zu versehen. Kabeltrommeln sind bei jedem Gebrauch voll auszurollen. Die Stecker der Stromkabel sind nach Gebrauch und beim Verlassen des Platzes aus den Steckdosen zu ziehen. Für den einwandfreien vorschriftsmäßigen Zustand von Kabeln, Lampen und Maschinen usw. ist der Bootseigner / die Bootseignerin verantwortlich.

Schäden, die durch defekte elektrische Geräte oder unsachgemäße Handhabung verursacht werden, gehen zu Lasten des Eigners / der Eignerin.

Die Stromentnahme zu Heizzwecken ist untersagt.

#### §5 Mastenlager

Das Einlagern von Masten ist nur nach Absprache mit dem Takelmeister / der Takelmeisterin möglich. Im Sommer eingelagerte Dachgestelle, Leitern, Planen etc. sind bis spätestens eine Woche vor dem ersten Aufslipptermin zu entfernen.

Die eingelagerten Masten sind so weit wie möglich abzutakeln und an den Beschlägen abzupolstern, um keine Beschädigungen hervorzurufen. Der Takelmeister / Die Takelmeisterin behält sich vor, unsachgemäß eingelagerte Masten vom Winterlager auszuschließen. Alle Masten sind mit dem Bootsnamen zu kennzeichnen.

Es ist nicht gestattet, Masten während der Sliparbeiten ein- oder auszulagern.

#### §6 Werkstatt und Sanitärräume

Werkstatt und Sanitärräume sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.

Von Mai bis September bleibt die Werkstatt grundsätzlich geschlossen. In begründeten Ausnahmefällen ist der Schlüssel beim Takelmeister / bei der Takelmeisterin anzufordern.

Anrecht auf die Benutzung eines Schrankes haben nur Mitglieder, deren Boot oder Eisegelschlitten kostenpflichtig auf dem Platz lagern. Es kann pro Eigner / Eignerin nur ein Schrank zur Verfügung gestellt werden.

Die Nutzung clubeigener Maschinen erfolgt auf eigene Gefahr. Störungen sind unverzüglich dem Takelmeister / der Takelmeisterin zu melden.

## §7

### **Sauberkeit und Umweltschutz**

Während der Dauer des Winterlagers hat jeder Bootseigner / jede Bootseignerin dafür zu sorgen, dass der Liegeplatz sauber gehalten wird. Die Müllentsorgung ist mit einem Aushang im Schaukasten am Werkstattgebäude geregelt.

Die Leitlinien zum Umweltschutz für Winterlagerplätze und Häfen von Sportbooten in Schleswig-Holstein sind unbedingt einzuhalten. Ein Exemplar hängt in der Werkstatt aus.

Für Altöl und Sondermüll stehen am Sportboothafen Wellingdorf Container zur Verfügung, für die eine Gebühr durch die Sportboothafen Kiel GmbH eingezogen wird.

## §8

### **Abslippen, Säubern des Platzes**

Auf- und Abslippen außerhalb der festgesetzten Termine bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Anträge sind bis zum 1.8. eines jeden Jahres schriftlich zu stellen. Der Takelmeister / Die Takelmeisterin entscheidet über die technische Durchführbarkeit.

Nach dem Abslippen ist der Winterlagerplatz in Gemeinschaftsarbeit durch alle Eigner zu säubern. Falls erforderlich sind die Lagerböcke nach Anweisung des Takelmeisters / der Takelmeisterin zusammenzustellen.

Überzählige Materialien auf den nicht aufgeräumten Lagerplätzen werden nach schriftlicher Abmahnung kostenpflichtig beseitigt. Ersatzansprüche wegen des beseitigten Materials sind ausgeschlossen. Das gilt auch für Lagerböcke.

## §9

### **Kosten**

Die Lagerung von Booten, Eisegelschlitten Trailern und nicht benutzten Lagerböcken ist kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten wird durch die Jahreshauptversamm-

lung des SCB festgelegt. Bei der Berechnung werden Länge und Breite des gelagerten Bootes bzw. Gerätes zu Grunde gelegt. Die Länge wird auf ganze Meter, die Breite auf halbe Meter aufgerundet. Bei der Aufstellung eines Hauses wird die Grundfläche berechnet und die Kosten mit 1,3 multipliziert.

Wird das Umsetzen eines Bootes oder Gerätes während der Kranarbeit erforderlich oder entstehen durch nicht sorgfältige Vorbereitung des Slippens seitens der Eigner / Eignerinnen zusätzliche Kosten, so gehen diese zu Lasten des Verursachers.

Die Umweltabgabe wird vom SCB direkt an die Sportboothafen Kiel GmbH weitergereicht.

### **§10**

#### **Kontrolle auf Einhaltung**

Der Takelmeister / Die Takelmeisterin behält sich Anweisungen und / oder Kontrollen in allen genannten Punkten dieser Ordnung vor, ohne dass die den Eignern / Eignerinnen obliegende Verantwortung auf ihn /sie übergeht.

### **§11**

#### **Vorgehen bei Verstößen**

Bei schwerwiegenden Verstößen oder wiederholter Nichteinhaltung dieser Winterlagerordnung können (auf Antrag des Takelmeisters / der Takelmeisterin) durch den Vorstand ein Einlagern der Boote oder Masten abgelehnt oder andere geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

### **§12**

#### **Anerkennung der Winterlagerordnung**

Diese Winterlagerordnung wird durch die Teilnahme am Auf- und Abslippen von den Bootseignern anerkannt.

Kiel, am 31. Januar 2011

Der Vorstand



# **SEGEL CLUB BALTIC**

**EINGETRAGENER VEREIN**

**GEGRÜNDET AM 2. SEPTEMBER 1882**

**ZU KÖNIGSBERG IN PREUSSEN**